

TE Lvwg Erkenntnis 2014/2/14 LVwG 30.13-1428/2014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.02.2014

Entscheidungsdatum

14.02.2014

Norm

ASVG §42 Abs1

ASVG §33 Abs1 a

1. ASVG § 42 heute
2. ASVG § 42 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2025
3. ASVG § 42 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
4. ASVG § 42 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996
1. ASVG § 33 heute
2. ASVG § 33 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
3. ASVG § 33 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
4. ASVG § 33 gültig von 01.01.2019 bis 13.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
5. ASVG § 33 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
6. ASVG § 33 gültig von 14.06.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
7. ASVG § 33 gültig von 01.01.2016 bis 13.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
8. ASVG § 33 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
9. ASVG § 33 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
10. ASVG § 33 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2004
11. ASVG § 33 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
12. ASVG § 33 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 764/1996

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat durch die Richterin Dr. Lehofer-Pfiffner über die Beschwerde des Ö S, geb., vertreten durch R und P, Rechtsanwälte OG, in G, B, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Murtal vom 19.11.2013, GZ: BHMT-15.1-12239/2013,

z u R e c h t e r k a n n t:

I. Gemäß § 50 iVm § 28 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013 (im Folgenden VwGVG) iVm § 3 Abs 1 iVm § 3 Abs 7 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013 (im Folgenden VwGbk-ÜG) wird der Beschwerde stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis

beheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 VStG iVm

§ 38 VwGVG eingestellt.römisch eins. Gemäß Paragraph 50, in Verbindung mit Paragraph 28, Absatz eins, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013, (im Folgenden VwGVG) in Verbindung mit Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 3, Absatz 7, Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013, (im Folgenden VwGbk-ÜG) wird der Beschwerde stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß Paragraph 45, Absatz eins, VStG in Verbindung mit , Paragraph 38, VwGVG eingestellt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz BGBl. Nr. 10/1985 idF BGBl. I Nr. 122/2013 (im Folgenden VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs 4 B-VG unzulässig.römisch zwei. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, Verwaltungsgerichtshofgesetz Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013, (im Folgenden VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 19.11.2013 wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer (vormals Berufungswerber) Folgendes zur Last gelegt:

„Zeit: bis mind. 9.10.2013 (Anzeige GKK)

Ort: Firma Gasthof K, Ga, Sa

Ihre Funktion: Gewerbeinhaber

1. Übertretung

Sie haben als Verantwortlicher des oben angeführten Gasthauses es unterlassen der Gebietskrankenkasse Unterlagen vorzulegen oder Auskünfte zu erteilen, obwohl die Dienstgeber, Personen, die Geld- bzw. Sachbezüge gemäß § 49 Abs. 1 und 2 leisten oder geleistet haben, unabhängig davon, ob der Empfänger als Dienstnehmer tätig war oder nicht, sonstige meldepflichtige Personen und Stellen (§ 36), im Fall einer Bevollmächtigung nach

§ 35 Abs. 3 oder § 36 Abs. 2 auch die Bevollmächtigten, längstens binnen 14 Tagen wahrheitsgemäß Auskunft über alle für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Umstände zu erteilen haben.Sie haben als Verantwortlicher des oben angeführten Gasthauses es unterlassen der Gebietskrankenkasse Unterlagen vorzulegen oder Auskünfte zu erteilen, obwohl die Dienstgeber, Personen, die Geld- bzw. Sachbezüge gemäß Paragraph 49, Absatz eins und 2 leisten oder geleistet haben, unabhängig davon, ob der Empfänger als Dienstnehmer tätig war oder nicht, sonstige meldepflichtige Personen und Stellen (Paragraph 36,), im Fall einer Bevollmächtigung nach , Paragraph 35, Absatz 3, oder Paragraph 36, Absatz 2, auch die Bevollmächtigten, längstens binnen 14 Tagen wahrheitsgemäß Auskunft über alle für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Umstände zu erteilen haben.

Sie haben auf das Schreiben der Stmk. GKK vom 9.9.2013 nicht reagiert !!!

Bemerkt wird hiezu weiters, dass Sie am 2.2.2013 um 09:21 Uhr die Mindestangabenanmeldung für Frau Pa Ge erstattet haben aber die vollständige Anmeldung jedoch bis mindestens 9.10.2013 nicht erstattet wurde.

Dadurch wurde(n) folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 111 Abs. 1 i.V.m. § 42 Abs. 1 Sozialversicherungsgesetz i.V.m. § 33 (1a) – ASVGParagraph 111, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 42, Absatz eins, Sozialversicherungsgesetz in Verbindung mit Paragraph 33, (1a) – ASVG

Geldstrafe: EUR 730,00 (im Falle der Uneinbringlichkeit 5 Tage Ersatzfreiheitsstrafe)

Gemäß: § 111 Abs. 2 ASVG i.d.g.F“Gemäß: Paragraph 111, Absatz 2, ASVG i.d.g.F“

In der rechtzeitig durch den rechtsfreundlich vertretenen Beschuldigten erhobenen Beschwerde wird Unzuständigkeit der belangten Behörde und mangelndes Verschulden eingewandt. Die Durchführung einer Verhandlung wurde ausdrücklich beantragt.

Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das Verfahren einzustellen ist, war trotz entsprechendem Parteienantrag gemäß § 44 Abs 2 VwGVG eine Verhandlung nicht durchzuführen.Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das Verfahren einzustellen ist, war trotz entsprechendem Parteienantrag gemäß Paragraph 44, Absatz

2, VwGVG eine Verhandlung nicht durchzuführen.

Vorweg ist zum Beschwerdevorbringen festzuhalten, dass der Einwand der unzuständigen Behörde nicht richtig ist, da eine Anfrage beim Gemeindeamt K ergeben hat, dass der Standort der Gewerbeberechtigung des Beschuldigten in Gals im Bezirk Murtal befindet.

Auf Grundlage des Aktes der belangten Behörde ist von folgendem verfahrensrelevanten Sachverhalt auszugehen:

Am 02.02.2013, um 09:21 Uhr, erfolgte über ELDA eine Mindestangaben-Anmeldung des Dienstgebers „S“ betreffend Pa Ge. Da die fehlenden Angaben in der Folge nicht übermittelt wurden, forderte die Steiermärkische Gebietskrankenkasse den Dienstgeber und nunmehrigen Beschwerdeführer mit Schreiben vom 23.08.2013 auf, die Versicherungs- und gegebenenfalls auch –abmeldung unverzüglich über das elektronische Datensammelsystem der Sozialversicherungsträger (ELDA) zu erstatten. Da keine Reaktion erfolgte, erging seitens der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse das Schreiben vom 09.09.2013, in dem Ö S nochmals ersucht wurde, „die Versicherungsmeldungen für die angeführte Person und Zeit unverzüglich zu erstatten bzw. schriftlich jene Gründe darzulegen, welche einer entsprechenden Erledigung entgegenstehen.“

Am 09.10.2013 erstattete die Steiermärkische Gebietskrankenkasse einen Strafantrag gemäß § 111 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (in der Folge: ASVG) an den Magistrat der Stadt G, in welchem ausgeführt wurde, dass Herr Ö S am 02.02.2013, um 09:21 Uhr, als Dienstgeber die Mindestangaben-Anmeldung für Frau Pa Ge erstattet hat, die vollständige Anmeldung jedoch bis dato nicht erfolgt sei. Als rechtliche Grundlagen sind § 33 Abs 1, § 42 Abs 1 und § 111 Abs 1 ASVG angeführt. Abschließend wurde beantragt, aufgrund des Meldevergehens des Dienstgebers eine Verwaltungsstrafe auszusprechen. Am 09.10.2013 erstattete die Steiermärkische Gebietskrankenkasse einen Strafantrag gemäß Paragraph 111, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (in der Folge: ASVG) an den Magistrat der Stadt G, in welchem ausgeführt wurde, dass Herr Ö S am 02.02.2013, um 09:21 Uhr, als Dienstgeber die Mindestangaben-Anmeldung für Frau Pa Ge erstattet hat, die vollständige Anmeldung jedoch bis dato nicht erfolgt sei. Als rechtliche Grundlagen sind Paragraph 33, Absatz eins, Paragraph 42, Absatz eins und Paragraph 111, Absatz eins, ASVG angeführt. Abschließend wurde beantragt, aufgrund des Meldevergehens des Dienstgebers eine Verwaltungsstrafe auszusprechen.

Nach der - dem Tatvorwurf nach mit dem Spruch des nunmehr bekämpften Straf-erkenntnisses gleichlautenden - Aufforderung zur Rechtfertigung erfolgte offenbar im Auftrag des Herrn Ö S eine Äußerung des Bilanzbuchhalters Mag. Se Öz. In der Folge wurde das gegenständliche Straferkenntnis erlassen.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 44a VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, unter anderem die als erwiesen angenommene Tat (Z 1) und die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist (Z 2) zu enthalten. Das bedeutet, dass der Spruch eines Straferkenntnisses so gefasst sein muss, dass die Subsumtion einer als erwiesen angenommenen Tat unter die verletzte Verwaltungsvorschrift eindeutig und vollständig erfolgt, also aus der Tathandlung zugleich auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden kann. Gemäß Paragraph 44 a, VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, unter anderem die als erwiesen angenommene Tat (Ziffer eins,) und die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist (Ziffer 2,) zu enthalten. Das bedeutet, dass der Spruch eines Straferkenntnisses so gefasst sein muss, dass die Subsumtion einer als erwiesen angenommenen Tat unter die verletzte Verwaltungsvorschrift eindeutig und vollständig erfolgt, also aus der Tathandlung zugleich auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden kann.

Die von der belangten Behörde als übertretene Verwaltungsvorschrift herangezogene Bestimmung des § 42 Abs 1 ASVG lautet auszugsweise wie folgt: Die von der belangten Behörde als übertretene Verwaltungsvorschrift herangezogene Bestimmung des Paragraph 42, Absatz eins, ASVG lautet auszugsweise wie folgt:

„(1) Auf Anfrage des Versicherungsträgers haben

1. die Dienstgeber,

2. Personen, die Geld- bzw. Sachbezüge gemäß § 49 Abs. 1 und 2 leisten oder geleistet haben, unabhängig davon, ob der Empfänger als Dienstnehmer tätig war oder nicht, 2. Personen, die Geld- bzw. Sachbezüge gemäß Paragraph 49, Absatz eins und 2 leisten oder geleistet haben, unabhängig davon, ob der Empfänger als Dienstnehmer tätig war oder nicht,

3. sonstige meldepflichtige Personen und Stellen (§ 36)3. sonstige meldepflichtige Personen und Stellen (Paragraph 36,),

4. im Fall einer Bevollmächtigung nach § 35 Abs. 3 oder § 36 Abs. 2 auch die Bevollmächtigten, längstens binnen 14 Tagen wahrheitsgemäß Auskunft über alle für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Umstände zu erteilen. ...“4. im Fall einer Bevollmächtigung nach Paragraph 35, Absatz 3, oder Paragraph 36, Absatz 2, auch die Bevollmächtigten, längstens binnen 14 Tagen wahrheitsgemäß Auskunft über alle für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Umstände zu erteilen. ...“

Gemäß § 33 Abs 1 ASVG in der zur Tatzeit geltenden FassungBGBl. I Nr. 31/2007

haben Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist. Gemäß Abs 1a kann der Dienstgeber die Anmeldeverpflichtung so erfüllen, dass er in zwei Schritten meldet und zwar 1. vor Arbeitsantritt die Dienstgeberkontonummer, die Namen und Versicherungsnummern bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Personen sowie Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme (Mindestangaben Anmeldung) und 2. die noch fehlenden Angaben innerhalb von sieben Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung (vollständige Anmeldung). Gemäß Abs 2 gilt Abs 1 für die nur in der Unfall- und Pensionsversicherung sowie für die nur in der Unfallversicherung nach § 7 Z 3 lit. a Pflichtversicherten mit der Maßgabe, dass die Meldungen beim Träger der Krankenversicherung, der beim Bestehen einer Kranken-versicherung nach diesem Bundesgesetz für sie sachlich und örtlich zuständig wäre, zu erstatten sind.Gemäß Paragraph 33, Absatz eins, ASVG in der zur Tatzeit geltenden Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 31 aus 2007, , haben Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist. Gemäß Absatz eins a, kann der Dienstgeber die Anmeldeverpflichtung so erfüllen, dass er in zwei Schritten meldet und zwar 1. vor Arbeitsantritt die Dienstgeberkontonummer, die Namen und Versicherungsnummern bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Personen sowie Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme (Mindestangaben Anmeldung) und 2. die noch fehlenden Angaben innerhalb von sieben Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung (vollständige Anmeldung). Gemäß Absatz 2, gilt Absatz eins, für die nur in der Unfall- und Pensionsversicherung sowie für die nur in der Unfallversicherung nach Paragraph 7, Ziffer 3, Litera a, Pflichtversicherten mit der Maßgabe, dass die Meldungen beim Träger der Krankenversicherung, der beim Bestehen einer Kranken-versicherung nach diesem Bundesgesetz für sie sachlich und örtlich zuständig wäre, zu erstatten sind.

§ 33 ASVG unterscheidet somit zwischen der Meldung krankenversicherter Personen in

Abs 1 und der Meldung bloß geringfügig Beschäftigter in§ 33 Abs 2 ASVG.Paragraph 33, ASVG unterscheidet somit zwischen der Meldung krankenversicherter Personen in , Absatz eins und der Meldung bloß geringfügig Beschäftigter in Paragraph 33, Absatz 2, ASVG.

Weiters ist zwischen den Pflichten des Dienstgebers nach § 33 Abs 1 bzw. 1a ASVG zur Erstattung von Meldungen und nach § 42 Abs 1 ASVG zur Auskunftserteilung zu unterscheiden, wobei die Übertretungen dieser jeweiligen Verpflichtung getrennte Tatbestände nach § 111 ASVG bilden (vgl. UVS 30.12-80/2001-2 vom 17.01.2002).Weiters ist zwischen den Pflichten des Dienstgebers nach Paragraph 33, Absatz eins, bzw. 1a ASVG zur Erstattung von Meldungen und nach Paragraph 42, Absatz eins, ASVG zur Auskunftserteilung zu unterscheiden, wobei die Übertretungen dieser jeweiligen Verpflichtung getrennte Tatbestände nach Paragraph 111, ASVG bilden vergleiche UVS 30.12-80/2001-2 vom 17.01.2002).

Gegenständlich ergibt sich weder aus dem Spruch noch aus der Begründung des Straferkenntnisses, was dem Beschwerdeführer konkret vorgeworfen wird. Nach Wiedergabe des ersten Satzes des§ 42 Abs 1 ASVG wird im ersten Absatz des Spruchs der Vorwurf erhoben, dass der Beschuldigte zumindest bis 09.10.2013 nicht auf das Schreiben der Gebietskrankenkasse vom 09.09.2013 reagiert habe. Nicht ausgeführt wird, welche Auskunft er erteilen hätte sollen

und es ergibt sich auch weder aus der Begründung des Straferkenntnisses, noch aus dem erwähnten Schreiben vom 09.09.2013, dass die Steiermärkische Gebietskrankenkasse überhaupt eine Auskunft verlangt hätte. Vielmehr wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, die Versicherungsmeldung für Pa Ge zu erstatten oder die Gründe darzulegen, welche einer Erledigung entgegenstehen. Gegenständlich ergibt sich weder aus dem Spruch noch aus der Begründung des Straferkenntnisses, was dem Beschwerdeführer konkret vorgeworfen wird. Nach Wiedergabe des ersten Satzes des Paragraph 42, Absatz eins, ASVG wird im ersten Absatz des Spruchs der Vorwurf erhoben, dass der Beschuldigte zumindest bis 09.10.2013 nicht auf das Schreiben der Gebietskrankenkasse vom 09.09.2013 reagiert habe. Nicht ausgeführt wird, welche Auskunft er erteilen hätte sollen und es ergibt sich auch weder aus der Begründung des Straferkenntnisses, noch aus dem erwähnten Schreiben vom 09.09.2013, dass die Steiermärkische Gebietskrankenkasse überhaupt eine Auskunft verlangt hätte. Vielmehr wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, die Versicherungsmeldung für Pa Ge zu erstatten oder die Gründe darzulegen, welche einer Erledigung entgegenstehen.

Dem Strafantrag der Gebietskrankenkasse kann eindeutig entnommen werden, dass

Ö S vorgeworfen wird, Pa Ge nicht ordnungsgemäß nach § 33 Abs 1 bzw. § 33 Abs 1a ASVG als in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person angemeldet zu haben. Es ergibt sich aus dem gesamten Akt der belangten Behörde kein Hinweis darauf, dass vom Beschwerdeführer irgendeine Auskunft verlangt wurde. Dem Strafantrag der Gebietskrankenkasse kann eindeutig entnommen werden, dass , Ö S vorgeworfen wird, Pa Ge nicht ordnungsgemäß nach Paragraph 33, Absatz eins, bzw. Paragraph 33, Absatz eins a, ASVG als in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person angemeldet zu haben. Es ergibt sich aus dem gesamten Akt der belangten Behörde kein Hinweis darauf, dass vom Beschwerdeführer irgendeine Auskunft verlangt wurde.

Die dem Beschwerdeführer im ersten Teil des Tatvorwurfs zur Last gelegte Übertretung des § 42 Abs 1 ASVG entspricht einerseits nicht dem Konkretisierungsgebot des § 44a

Z 1 VStG, da nicht dargelegt ist, welche Auskunft zu erteilen gewesen wäre; andererseits ergibt sich aus dem Akteninhalt, dass offenbar gar keine Auskunft gefordert wurde und daher eine Verletzung der Auskunftspflicht gemäß § 42 Abs 1 ASVG nicht vorliegt. Die dem Beschwerdeführer im ersten Teil des Tatvorwurfs zur Last gelegte Übertretung des Paragraph 42, Absatz eins, ASVG entspricht einerseits nicht dem Konkretisierungsgebot des Paragraph 44 a, , Ziffer eins, VStG, da nicht dargelegt ist, welche Auskunft zu erteilen gewesen wäre; andererseits ergibt sich aus dem Akteninhalt, dass offenbar gar keine Auskunft gefordert wurde und daher eine Verletzung der Auskunftspflicht gemäß Paragraph 42, Absatz eins, ASVG nicht vorliegt.

Im zweiten Teil des Spruchs wird lediglich „bemerkt“, dass Herr S am 02.02.2013, um 09:21 Uhr, zwar die Mindestangaben-Anmeldung, in der Folge jedoch bis 09.10.2013 keine vollständige Anmeldung für Frau Pa Ge erstattet hat. Dieser Vorwurf enthält zwar Elemente des Tatbestandes des § 33 Abs 1 iVm. Abs 1a ASVG. Er entspricht jedoch ebenfalls nicht dem Konkretisierungsgebot des § 44a Z 1 VStG. Tatbestandsmerkmal einer Übertretung von § 33 Abs 1 bzw. Abs 1a iVm. § 111 ASVG ist, dass es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt. Derartige ist dem Tatvorwurf nicht zu entnehmen. Auch fehlt die Tatzeit, nämlich der Beginn der Beschäftigung, da lediglich das Datum und die Uhrzeit der Mindestangaben-Anmeldung enthalten ist, was nicht mit dem Beschäftigungsbeginn übereinstimmen muss. Weiters ist nicht präzisiert, welche Daten allenfalls innerhalb der 7-tägigen Frist des § 33 Abs 1a Z 2 ASVG nicht gemeldet wurden. Im zweiten Teil des Spruchs wird lediglich „bemerkt“, dass Herr S am 02.02.2013, um 09:21 Uhr, zwar die Mindestangaben-Anmeldung, in der Folge jedoch bis 09.10.2013 keine vollständige Anmeldung für Frau Pa Ge erstattet hat. Dieser Vorwurf enthält zwar Elemente des Tatbestandes des Paragraph 33, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz eins a, ASVG. Er entspricht jedoch ebenfalls nicht dem Konkretisierungsgebot des Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG. Tatbestandsmerkmal einer Übertretung von Paragraph 33, Absatz eins, bzw. Absatz eins a, in Verbindung mit Paragraph 111, ASVG ist, dass es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt. Derartige ist dem Tatvorwurf nicht zu entnehmen. Auch fehlt die Tatzeit, nämlich der Beginn der Beschäftigung, da lediglich das Datum und die Uhrzeit der Mindestangaben-Anmeldung enthalten ist, was nicht mit dem Beschäftigungsbeginn übereinstimmen muss. Weiters ist nicht präzisiert, welche Daten allenfalls innerhalb der 7-tägigen Frist des Paragraph 33, Absatz eins a, Ziffer 2, ASVG nicht gemeldet wurden.

Zusammenfassend geht aus dem Tatvorwurf nicht mit der den Erfordernissen des

§ 44a VStG und der dazu ergangenen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Deutlichkeit hervor, worin das inkriminierte Verhalten bestanden hat. Es liegt kein konkreter Tatvorwurf vor, auf den sich der

Beschwerdeführer in seiner Beschwerde beziehen hätte können. Da dem Beschuldigten ein ausreichend konkretisierter Tatvorwurf im Verfahren von der belangten Behörde nie vorgehalten wurde, ist es dem Landesverwaltungsgericht Steiermark verwehrt, die fehlenden Tatbestandsmerkmale zu ergänzen, da dies eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfes darstellen würde. Zusammenfassend geht aus dem Tatvorwurf nicht mit der den Erfordernissen des , Paragraph 44 a, VStG und der dazu ergangenen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Deutlichkeit hervor, worin das inkriminierte Verhalten bestanden hat. Es liegt kein konkreter Tatvorwurf vor, auf den sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde beziehen hätte können. Da dem Beschuldigten ein ausreichend konkretisierter Tatvorwurf im Verfahren von der belangten Behörde nie vorgehalten wurde, ist es dem Landesverwaltungsgericht Steiermark verwehrt, die fehlenden Tatbestandsmerkmale zu ergänzen, da dies eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfes darstellen würde.

Es war daher das Verfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 3 VStG einzustellen. Es war daher das Verfahren gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 3, VStG einzustellen.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133

Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Sozialversicherung, Auskunftspflicht, Mindestangaben, Anmeldung, Unterlassung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2014:LVWG.30.13.1428.2014

Zuletzt aktualisiert am

11.06.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at